andungen unterlassen) unwissend ist, warumen erdeut
letsterhand, gegen abstellung des nachmittagigen Spills, ge:
setzte Conditiones zu keinen effect kommen? es seye dann, daß
etwo die Mainung damahls gewest seyn mechte, weilen
die abrogierung des nachmittagigen actes bereits Ao: 1678.
v. damahligen HH. Ordinario, ohne Condition, od. obligation,
absolute approbiert worden, daß man also an d. letstern
Ao: 1720. beschehenen onerosen dispensation nit mehr gebund.
zu seyn erachtet, welches dann auch seine Consideration zu me:
ritieren zwar anscheinete; So hat man doch dessen unangesehen,
v. deputation wegen gleichwohl darvor gehalten, daß zu all
besserm Ende, und evitierung allfahliger Gewissens-Sorge,
die Ao: 1720. v. Ihre Fürstl: Gnaden, bestimmte Conditiones,
v. denen betreffenden Jahren, aus dem Stadtbaumaist Ambt
erfüllet und abgestattet: mithin andurch eintweders die
haffende Schuldigkeit abgeledigt: od. da dise etwo nit obhand,
solches wenigist für einen Allmosen, umb v. Gott den er:
wünschlichen Effect zu erlangen, gehalten: auch also darmit
künfftighin allzeit zum dritten Jahr continuiert werden
solle. Wiedann interim HH. Mayrl und HH. Zallinger
committiert worden, solche Claider: und Gelts-Betragnus,
denen sich hervorthuenden armen Manns: und Weibs:
Personen, ehemiglich ist abfolgen zu lassen.

wegen abwendung des schädlich Ungeziffers,

Und zumahlen nun bey so erhebter Beschaffenheit, und zwey:
mahlig beschehner Bischofflichen gänzlichen Aufhebung, auch
dispensation, und allenfahliger absolution, d. nachmit:
tagige act einig Verbündlichkeit (: da auch eine gewest
wäre:) nit mehr unterworffen; Als solle einem
Adelich: und Ehrsamen Stadtrath, die Sach zu endlicher
Resolutionsnemmung, referiert werden.